

Ordnungsnummer: 23/2021
 Eingereicht am 8.11.21
 Zeit 1928

Motion

Dringlichkeit Ja (siehe Seite 2)
 Nein

Partei-Bezeichnung / Logo / Fraktions-Bezeichnung

Fraktion SP/Grüne  

Titel Motion

Überarbeitung Indikator 3132 (W2): Veränderung des Verhältnisses von Grünfläche zu Strassenfläche

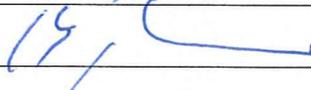
Auftrag an GR: Geschäftsunterbreitung

Der Gemeinderat wird beauftragt, im Budget 2023 einen Indikator vorzulegen, mit welchem die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Grün- und Strassenfläche zielführend gesteuert werden kann. Die PK Bau+Planung soll einen entsprechenden Vorschlag erarbeiten.



Begründung

Die Fraktion SP/Grüne hat in der Debatte zum Budget 2022 verlangt, den oben erwähnten Indikator um nur 1% zu verändern zu Gunsten der Grünfläche. Bereits diese prozentual kleine Veränderung löst ein für die Abteilung Bau+Planung innert Jahresfrist kaum bewältigbares Arbeitspensum sowie Kosten von über CHF 1 Mio. aus. Das zeigt, dass mit diesem Indikator in der heutigen Form nicht gesteuert werden kann. Der Indikator ist so zu überarbeiten, dass der GGR künftig steuern kann, in welchem Umfang befestigte Flächen entsiegelt werden sollen.

	UrheberIn	Unterschrift
1	Butler Hans-Veli	
2	EUGSTER LORENZ	
3		

Der/die ErstunterzeichnerIn gilt als SprecherIn.

Gemeinde Lyss

Präsidiales
 Marktplatz 6
 Postfach 368
 3250 Lyss
 T 032 387 03 11
 E gemeinde@lyss.ch
 I www.lyss.ch

Dringlichkeit (Einreichen an Sekretariat: Sitzungstag GGR bis 09:00 Uhr)
Begründung Dringlichkeit:

Ort / Datum:

Lyss, 8.11.21

Mitunterzeichner/In

	Name / Vorname	Unterschrift
1	Weber, Alexandre	<i>Alexandre Weber</i>
2	Bühlhofer Markus	<i>M. Bühlhofer</i>
3	Parolini Oriana	<i>Oriana Parolini</i>
4	Meister Katrin	<i>Katrin Meister</i>
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		



Rechtliche Grundlagen Parlamentarische Vorstösse

Mittels Motion kann verlangt werden, dass der Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates zum Beschluss unterbreitet.

- Artikel 40 Gemeindeordnung
- Artikel 30 bis Artikel 36 Geschäftsordnung für den Grossen Gemeinderat